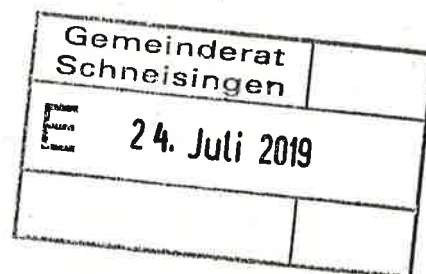




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Schneisingen
Gemeinderat
Schladstrasse 2
5425 Schneisingen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 365/19 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 23. Juli 2019

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Schneisingen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Kopie: - Frau Kär
- Nicole Zläser
- Mirjam Grist

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



Vorliegend ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren in der Gemeinde Schneisingen zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Gebührenbeurteilung

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Protokollauszug Auftrag
- Entwurf neues Reglement mit gelb markierten Änderungen
- Erfolgsrechnung und Bilanz der Einwohnergemeinde Schneisingen 2017 und 2018
- Finanz- & Investitionspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Plan Wasserversorgungsaufbau

Die vorgesehene Erhöhung

Die Gemeinde Schneisingen sieht vor, die Wassergebühren per Rechnungsperiode 2020/21 wie folgt zu erhöhen:

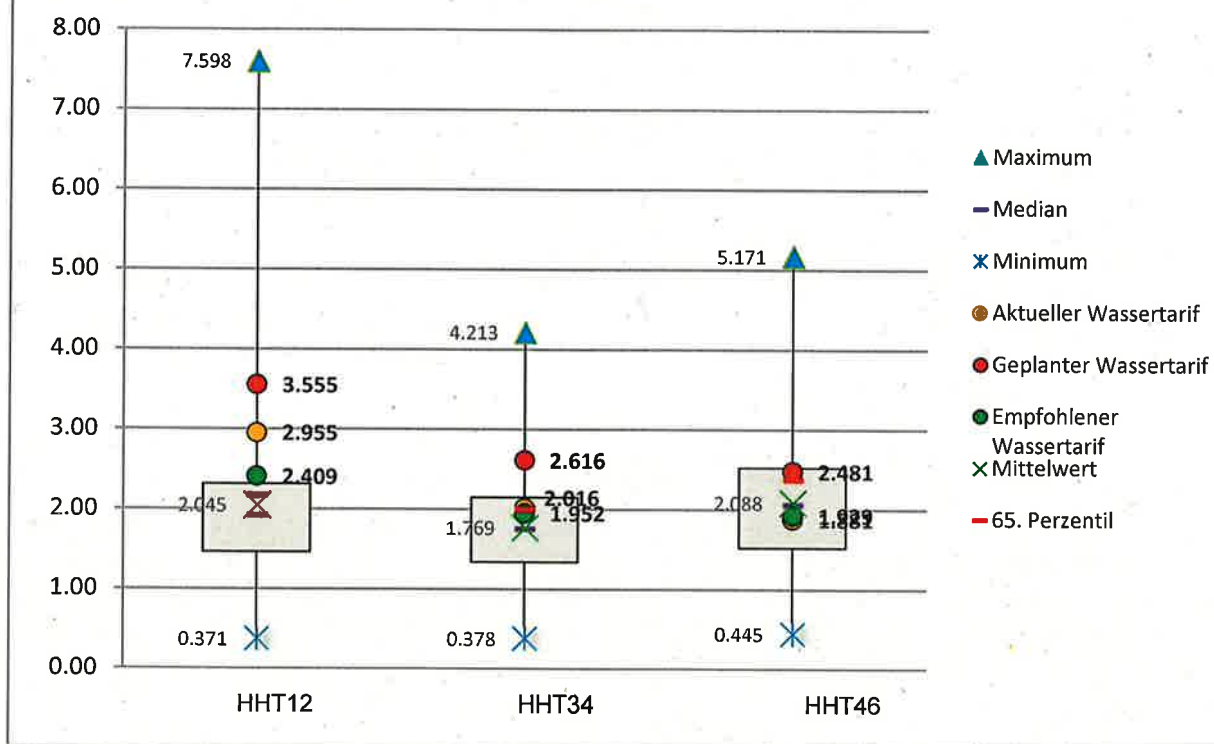
	bis 2019/20	ab 2020/21
Mengenpreis:	Fr. 1.50/m ³	Fr. 2.10/m ³
Grundgebühr pro Haushalt	Fr. 80.--	Fr. 80.--

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 50'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Schneisingen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



Durchschnittlicher Wasserpreis Schneisingen mit aktuellem, geplantem und empfohlenem Wassertarif



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus!
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Mit der Einführung von HRM2 wurde im Kanton Aargau die Aktivierungsgrenze stark erhöht. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen ein zu grosser Anteil der Investitionen über die laufende Rechnung verbucht wird. Die hohen Beträge im Bereich Unterhalt sprechen ebenfalls dafür, dass die Summe der in der laufenden Rechnung verbuchten Investitionen mehr als 10% des Gesamtaufwands ausmachen.

2. Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Alle Kunden bezahlen für ihre bezogenen Leistungen.

3. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Neben dem Verursacherprinzip, darf dabei das Äquivalenzprinzip aber nie ausser Acht gelassen werden. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil. Aus Sicht der Preisüberwachung können jedoch Modelle, die Grundgebühren nach Wohnungsgrösse abstufen und zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern unterscheiden, dem Verursacherprinzip gerecht werden.

Der Anteil Grundgebühren bewegt sich zwischen 20 und 49% der Gesamtbelastung. Daher ist es mittelfristig eher angezeigt die Grundgebühren zu erhöhen und die Mengengebühren zu senken. Gleichzeitig müssten Erstere dann jedoch stärker nach Wohnungsgrösse differenziert werden. Beim empfohlenen Wert wurde für kleine Wohnungen (bis 60 m² Wohnfläche) mit 50 Franken, für grössere Wohnung mit 70 Franken und für Einfamilienhäuser mit 90 Franken pro Jahr gerechnet.



4. Vorfinanzierung

Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich eingestuft werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung. Diese beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung. Dabei wird die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt. Zusätzliche Vorfinanzierungen kommen für den Preisüberwacher nur im buchhalterischen Sinn in Frage. Sie sind in jedem Fall beschränkt durch die betriebswirtschaftlichen Kosten. Das heisst: Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als wenn die Anlagen immer schon aktiviert und linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wären. Die Vorfinanzierung wird somit begrenzt auf die Differenz zwischen den buchhalterischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Abschreibungen.⁵

Schneisingen sieht Gebühren vor, welche mehr als nur den laufenden Aufwand decken. Da im Kanton Aargau beim Übergang auf HRM2 in der Regel nur die Anlagen ab 1990 aufgewertet wurden, wären unter Berücksichtigung aller Anlagen kalkulatorische Abschreibungen zulässig, welche etwa 40 bis 50% höher liegen⁶ als die aktuell ausgewiesenen Abschreibungen. Die entsprechende Differenz ist somit als Vorfinanzierung zulässig und die Gebühren sollten maximal gerade so hoch sein, dass ein Ertragsüberschuss in der entsprechenden Höhe erzielt wird. Das wäre ein Überschuss von zwischen 17'000 und 23'000 Franken, welcher von Jahr zu Jahr kleiner wird, da der Anteil der nicht berücksichtigten Anlagen immer kleiner wird.

5. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Da bei der Einführung von HRM2 im Kanton Aargau nicht alle Anlagen aufgewertet wurden, dürften die Abschreibungen mittelfristig noch etwas ansteigen. Angesichts dessen und der kurzfristig etwas ansteigenden Schulden ist, wie oben aufgezeigt, eine Aufwandüberdeckung zwischen 17'000 und 23'000 Franken rechtfertigbar. Für diese Beurteilung werden auch die Erträge aus der planmässigen Auflösung der Investitionsbeiträge eingerechnet. Ebenfalls berücksichtigt wird, dass die laufenden Kosten aufgrund der hohen Aktivierungsgrenze Investitionen enthalten und somit zu hoch ausgewiesen werden.

In den letzten beiden Jahren wiesen die Wasserrechnungen Überschüsse von 28'746 und 11'930 Franken aus. Die Überschüsse sind zu niedrig ausgewiesene, da die verbuchten Aufwände Investitionen enthalten. Aus dem Finanzplan geht zudem hervor, dass auch ohne die 50'000 Franken Mehrerträge aus der geplanten Gebührenerhöhung weiterhin Resultate im Bereich des angemessenen Vorfinanzierungsbeitrags erzielt werden. Von einer Gebührenerhöhung ist daher abzusehen.

⁵ Vgl. „Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife“[3]

⁶ Ausgehend von einer konstanten Investitionstätigkeit und unter Berücksichtigung der Teuerung wird der Wert der nicht einbezogenen Anlagen geschätzt.



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schneisingen:

- **Auf eine Erhöhung der Wassergebühren zu verzichten.**
- **Mittelfristig die Grundgebühren stärker abzustufen und allenfalls ertragsneutral die Verbrauchsgebühr zu senken und gleichzeitig die Grundgebühren zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Beat Niederhauser

Stellvertreter des Preisüberwacher